

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0179/24	21.03.2024
zum/zur		
A0056/24		
CDU-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Anwohnerparken auf der Harsdorfer Straße		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	02.04.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	25.04.2024	
Stadtrat	13.06.2024	

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024 gestellten Antrag A0056/24

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob mittels Anwohnerparkausweisen für die Kleingärtner auf der Harsdorfer Straße ab Einfahrt Caritas Wohn- und Pflegeheim/Krankenhaus Marienstift bis zur Kreuzung (siehe Anlage) eine klarere Regelung für parkende Autos geschaffen werden kann.“

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Das System des Bewohnerparkens kann hier nicht angewandt werden.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden die Kennzeichnung von Bewohnerparkgebieten im Einvernehmen mit den Gemeinden. Mit der Kennzeichnung soll es Bewohnern innerstädtischer Quartiere mit erheblichen konkurrierenden gebietsfremden Parkdruck ermöglicht werden, regelmäßig fußläufig einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum zu finden. Bewohnerparkgebiete haben eine Ausdehnung von bis zu 1 km. In einem Bewohnerparkgebiet werden die Bewohner von einer Parkgebührenpflicht befreit, während für alle anderen Verkehrsteilnehmer die Parkgebührenpflicht grundsätzlich besteht. Die Befreiung erfolgt mittels Bewohnerparkausweisen. Ein Anrecht auf die Erteilung eines solchen Ausweises haben die Bewohner, die innerhalb eines Bewohnerparkgebietes meldebehördlich registriert sind und dort auch tatsächlich wohnen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die örtlichen Bedingungen für die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes gemäß den oben stehenden Vorgaben nicht gegeben sind. Ein Bewohnerparkgebiet soll Parkmöglichkeiten für Bewohner eines Quartieres mit erheblich konkurrierenden gebietsfremden Parkdruck schaffen. In einem solchen Gebiet wären die Kleingärtner der konkurrierende Parkdruck, der gezielt mittels Parkgebühr auf notwendiges Maß beschränkt werden soll. Den Kleingärtnern würden grundsätzlich die Voraussetzungen (meldebehördlichen Registrierung und tatsächlich dort wohnen) fehlen.

Rehbaum